



Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 9.

Sonnabend, den 2. Februar

1918.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im
Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden
befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Vom 29. Dezember 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse
der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl.
S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichs-
bekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen
durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichs-
anzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Ver-
äußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und
sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Be-
trieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige
Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, wer-
den beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Heeresverwal-
tungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in An-
spruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Alt-
händler, Tröbler, Tandler, Monatsgarderobenhändler und
Pfandleiher.

§ 2.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen
Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu
behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Hand-
lungen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unde-
schadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbe-
sondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden.
Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich,
die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zu Gunsten
des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlag-
nahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände
sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen
Kommunalverbände zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen
sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden,

ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber melde-
pflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen
über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt,
den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegen-
stände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6.

Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Uebereignung
an die Kommunalverbände nicht freihändig erfolgt, werden
gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der
Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Be-
kannmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlag-
nahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle
vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunal-
verbandes enteignet werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmun-
gen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalverbänden
zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vor-
schrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse
der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefäng-
nis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genann-
ten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt
werden.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Heutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851
(Pr. G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz
vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird für den Bereich
des V. A.-K. folgendes angeordnet:

§ 1. Jede Ausfuhr von Brennholz aus dem Korps-
bezirk, soweit die Eisenbahn dazu benützt werden muß, ist
verboten. Ausnahmen können durch die Kriegsamtsstelle
Posen auf Antrag genehmigt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden
mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder
Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark
bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Posen, den 14. Januar 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Meldung und Ablieferung der Bestände der Althändler und ähnlichen Gewerbetreibenden an gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken.

1. Meldepflicht.

Die unter die vorstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle fallenden Althändler, Tröddler, Tandler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher werden hiermit aufgefordert, die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen beschlagnahmten gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke spätestens bis zum 10. Februar 1918 der Altbekleidungsstelle in Bissa zu melden.

Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten und haben den Namen oder die Firma, Wohnort und Wohnung des Meldepflichtigen zu enthalten.

Sie sind mit der Versicherung zu versehen, daß die Bestandsmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden ist.

Die meldepflichtigen Gegenstände sind nach folgenden Gruppen zu ordnen:

1. Oberkleidung für Männer

(ganze Anzüge jeder Art, Röcke, auch Fracks, Jacken, Joppen, Blusen und dergl., Westen, Hosen, Mäntel und Umhänge).

2. Oberkleidung für Burschen und Knaben

(ganze Burschen- und Knabenanzüge, Röcke, Jacken, Joppen, Kittel, Blusen und dergl., Westen, Hosen, Mäntel und Umhänge).

3. Oberkleidung für Frauen

(Kleider, auch Jackenkleider, Blusen, Kittel, Jacken, auch Strickjacken, Westen, Röcke, Mäntel und Umhänge).

4. Oberkleidung für Bäckische und Mädchen

(Kleider, auch Jackenkleider, Blusen, Kittel, Jacken, auch Strickjacken, Westen, Röcke, Mäntel und Umhänge).

5. Schlafröcke, Schürzen, Tücher

a) für Männer und Burschen,

b) für Frauen und Bäckische,

c) für Mädchen und Knaben

(Schlafröcke, Schlafanzüge, Morgenjacken, Morgenröcke, Haus- und Bierhärtzen, Kopf-, Hals- und Umschlagetücher).

6. Unterröcke, Korsetts, Nieder für Frauen und Mädchen.

7. Unterkleidung

a) für Männer,

b) für Knaben

(Hemden, auch Ober-, Sport- und Nachthemden, Unterhemden, Unterjacken, Unterhosen, Hemdhosen).

8. Unterkleidung

a) für Frauen,

b) für Mädchen und Kinder

(Hemden, auch Nachthemden und Nachtjacken, Unterhemden, Unterjacken, Untertailen, Unterleibchen, Korsettschoner, Beinkleider, Hemdhosen, Schlüpfer).

9. Strümpfe und Socken

a) für Männer,

b) für Frauen,

c) für Kinder.

10. Bett-, Haus- und Tischwäsche, Männerplättwäsche und Taschentücher

(Deckbettbezüge, Kissenbezüge, Betttücher, Laten, Tischtücher, Tischdecken, Handtücher, Badetücher, Wischtücher, Scheuertücher, Geschirrtücher, Küchentücher, Mundtücher, Taschentücher, Unterlagen usw. Kragen, Borhemden, Vorstecker, Sulpen).

11. Säuglingsbekleidung und Wäsche

(Hemden, Jäckchen, Nabelbinden, Windeln, Unterlagen, Einschlage- und Wickeltücher, Höschen usw.).

12. Handschuhe

a) für Männer,

b) für Frauen,

c) für Kinder.

Die Altbekleidungsstelle wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung nachprüfen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bekanntmachung werden nach § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe zu zehntausend Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann die Einziehung der Vorräte verfügt und angeordnet werden, daß die Beurteilungskosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist. Außerdem kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der Bestände der Althändler gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken vom 29. Dezember 1917 fordere ich die Althändler und ähnlichen Gewerbetreibenden hiermit auf, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig gegen Zahlung der Schätzungspreise an die Bekleidungsstelle in Bissa abzuliefern und sich wegen der Ablieferung bis zum 15. Februar d. Js. mit der Altbekleidungsstelle in Verbindung zu setzen.

Die Altbekleidungsstelle hat Auftrag, die beschlagnahmten Bestände für den Kommunalverband Bissa zu erwerben.

Werden die beschlagnahmten Gegenstände an die Bekleidungsstelle nicht freiwillig veräußert, so wird Einstellung der Bestände bei der Reichsbekleidungsstelle beantragt werden.

Bissa, den 29. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bissa, den 30. Januar 1918.

In der Sektion Bissa sind an Beitrag und Beitragszuschlag zur Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1918 zu entrichten:

1. Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb von unter $\frac{1}{2}$ Hektar ein Mindestbeitrag von 50 Pf.,

2. für jeden landwirtschaftlichen Betrieb von wenigstens $\frac{1}{2}$ Hektar, sofern die Grundsteuer nicht mehr als 3,40 beträgt, ein Mindestbeitrag von 2 M.,

3. für jeden anderen landwirtschaftlichen Betrieb höherer Grundsteuer, für jeden Nebenbetrieb, gewerblichen Betrieb und jede versicherte Tätigkeit ein Beitrag von der Grundsteuer und

4. für jeden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter ein Beitragszuschlag von 58% der angenommenen Grundsteuer.

Die Heberollen werden den Ortsbehörden bald zugestellt. Sie werden in den Städten bei den Magistraten und auf platten Lande bei den Gemeinde- und Gutsvorstehera vor

14. bis einschl. 28. Februar d. Js.

zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden. Der Beitrag dieser Frist wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Von den Ortsbehörden werden die Berufsgenossenschaftsbeiträge und Beitragszuschläge alsbald eingezogen werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Abteilung 7, Berlin W. 8, Mauerstraße 53 schlägt für die Kreise Bissa und Frauastadt unter Belieferung mit schwefelsaurem Ammoniak Unbauverträge über Senf, Weizen, Sommerhäfen, Leindotter ab. Saatgut wird nachgewiesen. Sämtliche Anträge für diese Kreise wolle man umgehend dem Deutschen Ein- und Verkaufsverein E. G. m. H. Bissa i. P. einreichen, welcher alles weitere veranlassen wird.
Bissa, den 30. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Dem königlichen Seminarlehrer Christoph Schreyer in Rawitsch ist durch Erlass vom 19. Januar 1918 U III Nr. 31 U III 1. vom 1. Februar d. Js. ab bis auf weiteres die Vertretung des Kreis Schulinspektors Dr. Stech zu Staroborsko übertragen worden.

Bissa, den 28. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (R.-G. S. 265), des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (R.-G. S. 195) und der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) wird für den Umfang des Kreises Bissa unter Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver gefallener oder getöteter Hunde und Katzen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die für die Kreise Bissa und Frauastadt errichtete Kadaver-Verwertungs- und Vernichtungs-Anstalt in Neu-Laube Kreis Frauastadt abzuliefern.

§ 2.

Die Pflicht zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile liegt dem Besitzer des Tieres innerhalb einer Frist von 24 Stunden ob.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 3.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

In Neu-Laube Kreis Frauastadt ist für die Kreise Bissa und Frauastadt eine Kadaver-Verwertungs- und Vernichtungs-Anstalt errichtet und diese von dem Abbedereiunternehmer Ernst Holzbecher zu Neu-Laube bereits in Betrieb genommen worden. Von jetzt ab sind aus sämtlichen Ortschaften des Kreises Bissa die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver aller gefallenen oder getöteten Hunde und Katzen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die genannte Anstalt binnen 24 Stunden abzuliefern.

Die Abholung der Kadaver usw. erfolgt durch den Unternehmer gegen Zahlung der in nachstehender Gebührenordnung festgesetzten Entschädigungssätze.

Der Eigentümer eines gefallenen Tieres usw. hat daher spätestens 3 Stunden nach Kenntnis von dem Tode oder von der endgültigen Entscheidung der Genusuntauglichkeit des Schlachttieres der Anstalt schriftlich oder telephonisch Nachricht zu geben. Tritt das Ereignis nach 6 Uhr abends ein, so ist die Benachrichtigung bis zum nächsten Tage vormittags 10 Uhr zu bewirken. Wird die Anstalt nicht rechtzeitig benachrichtigt, so kann sie auch die Kadaver usw. nicht

binnen 24 Stunden abholen. Die Angestellten des Unternehmers müssen sich bei der Abholung der Kadaver auf Verlangen durch einen amtlichen Ausweis legitimieren können. Sie haben auf Erfordern dem Kadaverbesitzer eine Empfangsbcheinigung auszustellen.

Zur Vermeidung einer Bestrafung haben die Beteiligten die erlassenen Bestimmungen genau zu beachten.

Die Ortsbehörden wollen die Bekanntmachung sofort in ortsbüchlicher Weise veröffentlichen und auf die Ablieferung der Kadaver usw. an die Anstalt auch selbst hinwirken.

Bissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Gebührenerordnung

der Kadaververwertungsanstalt Neu-Laube Kr. Frauastadt.

Für die Ueberlassung der Kadaver mit unbeschädigter Haut sind von dem Unternehmer der Abbederei-Anstalt Neu-Laube folgende Sätze an die Tierbesitzer zu zahlen:

1. Für ein Stück Großvieh (Rind über 2 Jahre, Pferd über 3 Jahre alt) mit Ausnahme von Ponys 8 M.
2. Für ein Stück Jungvieh von über 1/2 Jahr (Jungrind, Fohlen) ferner für Ponys, Maulesel, Esel 5 M.
3. Für ein Schwein von 1,5 Zentner bis 2 Zentner für jede angefangenen 50 Pfd. 50 Pfg. mehr. 2 M.
4. Für ein Schaf, eine Ziege, sowie für ein Kalb oder Fohlen von 3 Wochen bis 1/2 Jahr 1 M.

Voraussetzung für die Zahlung dieser Sätze ist, daß die Haut nicht erheblich beschädigt ist. Ist die Haut erheblich beschädigt, so verringern sich die Sätze entsprechend der Beschädigung.

Kommt eine Einigung zwischen Tierbesitzer und Unternehmer nicht zustande, entscheidet der zuständige Landrat endgültig nach Anhörung des Kreistierarztes unter Ausschluß gerichtlicher Entscheidung.

Kälber und Fohlen unter 3 Wochen ist der Abbedereiunternehmer verpflichtet, auf Ersuchen der Besitzer in jedem Einzelfalle abzuholen. Eine Gebühr wird für diese Tierkörper nicht gezahlt.

Die vorstehenden Sätze werden ferner nicht gezahlt, wenn nach veterinärpolizeilichen Vorschriften die Haut vernichtet werden muß. Eine Vergütung für Abholung und unschädliche Beseitigung solcher Seuchenkadaver wird aber auch in diesen Fällen dem Abbedereiunternehmer nicht gewährt. Als Seuchen in diesem Sinne gelten: Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz.

Für den Fall, daß der Tierbesitzer die Haut des Kadavers zurückverlangt, ist der Abbedereiunternehmer berechtigt, für die Abholung und unschädliche Beseitigung des Kadavers von dem Tierbesitzer eine seinen Anwendungen entsprechende Vergütung zu verlangen. In Streitfällen entscheidet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreistierarztes endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Bestimmung gilt nur für tatsächlich verendete oder getötete Tiere, nicht für Schlachttiere.

Beanstandete Schlachttiere ohne Haut oder Teile von solchen hat der Unternehmer, ohne eine Vergütung dafür zu zahlen, kostenlos abzuholen und unschädlich zu beseitigen.

Frauastadt, den 21. August 1916.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Frauastadt.

Hayessen. Laue. Fauer.

Bissa, den 24. August 1916.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Bissa.

von Kardorff. Wollburg. Müller.

Roßwitz, den 31. August 1916.

Der Unternehmer.

Ernst Holzbecher.

Besitzwechsel bei versicherten Gebäuden.

Nach Vorschrift der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät ist jede Veränderung in der Person des Eigentümers eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes alsbald dem Sozietätsdirektor unter Beifügung der den Besitzwechsel be-

gründenden gerichtlichen Urkunden zwecks Verichtigung der Gebäudeversicherungsrolle anzumelden. Verpflichtet zur Anmeldung ist sowohl der bisherige Eigentümer als auch der neue Eigentümer.

Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für den Erwerber versicherter Gebäude neben anderem auch den Nachteil hat, daß im Falle eines Brandes die Auszahlung einer Entschädigung sich verzögert, ersuche ich diejenigen Erwerber versicherter Gebäude, die ihre Eintragung in die Versicherungsrolle noch nicht beantragt haben, dies durch Vermittelung der zuständigen Behörde — Bürgermeister bezw. Distriktskommissar — zu tun.

Biffa, den 17. Januar 1918.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.
von Kardorff, Landrat.

Hilfsdienstpflichtigen-Meldung.

Die Meldefrist für Hilfsdienstpflichtige (Bekanntmachung im Kreisbl. Nr. 99 vom 12. Dezember 1917) wird wegen

Im Genossenschaftsregister ist bei der Firma Landwirtschastliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Biffa i. P. eingetragen worden, daß Alfred Neumann und Hieronymus Schwintel aus dem Vorstande ausgeschieden und an deren Stelle Wilhelm Kordes in Wolfskirch und August Deppe in Biffa in den Vorstand gewählt worden sind.

Biffa i. P., den 25. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

**Wagenfett,
Huffett,
Maschinenöle,
Lederfett,
Schuhpuß,
Seifensand**

gibt ab an Wiederverkäufer und Selbstverbraucher

Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm-Strasse 2.
Fernruf 206.

Wir kaufen

Rotklee

und erbitten Angebote.

**Deutscher Ein- u. Verkaufsverein
(Raiffeisen)**

Biffa i. P., am Güterbahnhof.

Schnitterinnen.

Im ganzen zehn Frauen oder Mädchen für Gemüsegärtnerei verlangt.

Albert Gensler,
Berlin-Hohenschönhausen.

**Auskunfts-Büro Max Schimmel-
plennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.**
bes. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Nichteintreffens der Meldeformulare für den Kreis Biffa außer Biffa-Stadt weiterhin bis zum 20. Februar 1918 verlängert.

Biffa, den 1. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter dem Befügelbestande des Gutes Reischke ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Storchneft, den 31. Januar 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.
F. B.: Brandt.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat dem Unterzeichneten vom 1. Februar 1918 ab die Vertretung des Herrn Kreis-Schulinspektors Dr. Steg in Storchneft übertragen. Alle Eingaben an die Kreis-Schulinspektion sind hinfür an mich nach Storchneft zu richten.

Storchneft, den 29. Januar 1918.

Schroeter, Seminarlehrer.

Bekanntmachung.

Ich weise erneut darauf hin, daß die Ausfuhr oder der Verkauf von Butter an andere als die von mir bestimmten Stellen unter allen Umständen verboten ist und jede diesbezügliche Uevertretung auf das strengste geahndet wird.

Die von den Kreis-Milchkontrolleuren zur Ablieferung festgesetzten Buttermengen müssen restlos den zuständigen Sammelstellen zugeführt werden und dürfen ohne meine ausdrückliche Genehmigung keine andere Verwendung finden.

Vor allem ist darauf zu achten, daß sich der Verbrauch im eigenen Haushalt überall in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bewegt.

Ich mache wiederholt auf meine in dieser Sache bereits früher erlassenen Verfügungen aufmerksam und werde künftig alle Fälle zur Bestrafung bringen, in denen meinen Verordnungen nicht die nötige Beachtung geschenkt wird.

Biffa, den 26. Januar 1918.

von Kardorff,
Landrat.

Im Hotel „Drei Kronen“ zu Biffa i. P.

Fernsprecher 257

ist ein neuer Transport

von etwa



20 Stück schweren u. leichten Arbeitspferden

jüngeren und älteren, darunter zwei-, drei- und vierjährigen prima breittreuzigen Zuchtstuten und einigen billigen Aushilfspferden zum sofortigen Verkauf eingetroffen.

Karl Pohl aus Breslau,

zur Zeit Biffa i. P., Hotel „Drei Kronen“ am Bahnhof.

Ein neuer Transport von ca.



20 Pferde



in Posen, Hotel Bahnhof, Telephon 2117, eingetroffen.

Darunter mehrere zusammenpassende 3—4 jährige Ackerpferde, 1 Paar Wagenpferde, Apfelschimmel 162 groß, bildschön gebaut, gehen sicher im Wagen, und mehrere billige Ackerpferde. Verkauf sofort.

Pohl aus Breslau,
z. Zt. Posen, Hotel Bahnhof.